

Übermalern droht die Strafverfolgung

Die bestehende Rechtslage und OGH-Judikatur zum Urheberrecht rücken die Kunstrichtung der „Appropriation Art“ in die rechtliche Grauzone. Künstlern, die bestehende Werke verfremden, drohen scharfe Sanktionen.

Axel Anderl, Martina Schmid*

Leonardos *Mona Lisa* bekommt einen Schnurrbart und Velázquez' spanische Königstochter einen blitzblau-gelben Teint verpasst. Jüngste Schreckensmeldungen über vandalistische Attentäter? Nein, denn diese Bilder von Duchamp und Picasso gelten seit langem selbst als Meisterwerke. Auch heute lassen sich viele Künstler von Fotos oder Gemälden ihrer Kollegen inspirieren, zitieren daraus, übermalen sie, bauen sie in Collagen ein oder schaffen andere Neuinterpretationen. Doch wie sieht es dabei mit dem Urheberrecht aus?

Bei Appropriation Art geht es um die Überarbeitung oder Verfremdung bereits bestehender Werke. Das Urheberrechtsgesetz regelt die Zulässigkeit und Rahmenbedingungen dieser Kunstrichtung nicht explizit. Damit agieren solche Künstler im rechtlichen Graubereich

den ursprünglich Schaffenden. Nur wenn bei einer neuen Kreation das ursprüngliche Arbeitsergebnis vollkommen verblasst und dieses bloß als Idee oder Anregung verwendet wurde, entstehe ein neues Werk. Andernfalls läge eine bloße, zustimmungspflichtige Bearbeitung vor.

Kein eigenständiges Werk?

Bei der Appropriation Art nimmt aber der Künstler ganz bewusst auf das schon Bestehende Bezug. Nach den allgemeinen Kriterien des OGH läge damit grundsätzlich in den seltensten Fällen ein eigenständiges Werk vor. Dies würde schlussendlich eine Beschränkung der Kunst und ihrer Entwicklung bewirken. Genau das Gegenteil war aber das ursprüngliche Ziel des Urheberrechts: Es sollte Arbeitsergebnisse schützen und damit die Kreativität fördern. Dazu gehört auch die Appropriation Art, die erst nach Beginn des Urheberrechtsgesetzes entstanden ist.

Wer aber entscheidet, wo eigenständige Kunst beginnt und bloße Nachahmung aufhört? Zum einen kann argumentiert werden, dass bereits der Schaffensmodus als sol-

„Es ist ein Verbrechen“ betitelt Flo Schütz sein ironisches Übermalungsbild aus dem Jahr 2003.

Bild: www.floschuetz.com

ches so kreativ ist, dass trotz der Bezugnahme bereits eine gesondert geschützte Nachschaffung vorliegt. Zum anderen kann aber zum Schutz der Appropriation Art auch auf eine Grundrechtsabwägung zurückgegriffen werden: Bei der Interessenabwägung prallen hier das im Urheberrechtsgesetz Ausfluss findende Recht auf Schutz des Eigentums und damit des Altbestands, auf beiden Seiten die Freiheit der Kunst und schließlich in der Sphäre des Appropriation-Art-Künstlers die Meinungsfreiheit aufeinander. Da die Nachschöpfung meist nicht in wirtschaftliche Interessen des ursprünglichen Schöp-

fers eingreift – das Folgewerk setzt sich ja in der Regel kritisch mit dem Original auseinander und versucht dieses nicht zu ersetzen oder auszubeuten –, kann hier im Einzelfall die Abwägung zugunsten des Nachfolgekünstlers ausschlagen.

Mit Vertretern wie Elain Sturtevant, Richard Prince und Yasumasa Morimura ist die Appropriation Art nicht zuletzt wegen ihrer kreativen Impulse eine wichtige internationale Kunstströmung. Es ist wünschenswert, dass sich der Gesetzgeber bei nächster Gelegenheit dieser Thematik annehmen würde. Anzudenken wäre eine freie Werknutzung für künstlerische Be-

tätigung, die freilich an gewisse Vorgaben – auch finanzieller Natur – geknüpft sein kann. Jedenfalls ist es nicht sachgerecht, Vertreter einer weithin anerkannten Kunstrichtung durch das Urheberrechtsgesetz – das sie eigentlich schützen sollte – schwerwiegenden Sanktionen bis hin zu Gefängnisstrafen auszusetzen.

*Dr. Axel Anderl, LL.M. (IT-Law), ist Partner und Leiter des IT-, IP- und Media-Department. Mag. Martina Schmid ist auf Urheberrecht spezialisierte Rechtsanwältin bei Dorda Brugger Jordis. axel.anderl@dbj.at



Chiptuner dürfen nicht mit Auto-Logo werben

OGH-Entscheidung sieht Ausbeutung der Marke „Mazda“ – Mögliche Folgen für Ersatzteihändler

Eine Bearbeitung seiner Schöpfung ist grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung zulässig. Handelt es sich aber bei der Nachschöpfung um ein völlig neues, vom Vorbild losgelöstes Werk, ist die Einwilligung des ursprünglichen Künstlers nicht notwendig. Das Werk genießt unbeschränkt selbstständigen Schutz.

Wo die Grenze zwischen der zustimmungspflichtigen Bearbeitung und der Schöpfung eines neuen Werkes liegt, ist freilich umstritten. Der Oberste Gerichtshof schützt in seinen Entscheidungen tendenziell

Philipp H. Zumbo

Chiptuning, also die Veränderung der elektronischen Motorsteuerung, um höhere Leistungswerte von mitunter über 40 Prozent zu erzielen bleibt nicht ohne Folgen für den Motor: Durch die erhöhte Kraft, die auf die Fahrzeugteile wirkt, kommt es an Motor und Getriebe zu mehr Verschleiß. Kommerzielle Chiptuning-Anbieter sind Autoherstellern daher oft ein Dorn im Auge, zuletzt etwa Mazda: Ein Chiptuner hatte auf seiner Website mit dem Mazda-Logo für Chiptuning-Produkte geworben. Der Chiptuner verschwieg, dass er nicht mit Mazda zusammenarbeitet.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen Praktiken nun ein Ende gesetzt

nach dem Markenschutzgesetz kann der Inhaber eines als Marke eingetragenen Logos jedem Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein gleiches oder ähnliches Zeichen zu benutzen. Voraussetzung ist aber, dass die Marke bekannt ist und durch die Benützung der Marke die mit ihr verbundene Wertschätzung ausgebeutet oder beeinträchtigt wird. Beim Automobilriesen Mazda, dessen Fahrzeuge seit Jahrzehnten in Österreich vertrieben werden, ging der OGH davon aus, dass das Logo in hohem Maße bekannt ist.

Darüber hinaus bestehe die Gefahr sinkender Kundenzufriedenheit, egal ob Mazda nun für den Mehrverschleiß verantwortlich ist oder nicht: Fahrzeughersteller

für durch Nachträgliche Veränderungen verursachte Schäden aus. Laut OGH hat der Chiptuner den Ruf der Marke „Mazda“ ausgebeutet, da er eine Verbundenheit suggeriert, die nicht vorliegt.

Nach der Rechtsprechung ist die Verwendung einer fremden bekannten Marke nur dann erlaubt, wenn sie das praktisch einzige Mittel zur Bestimmung der eigenen Waren oder Dienstleistungen (etwa Chiptuning-Teile) ist. Dies ist laut OGH nur sehr selten der Fall: Es reiche im Regelfall aus, den Markennamen (Wortlaut) und die Typenbezeichnungen für jene Fahrzeuge, für die das Chiptuning angeboten wird, zu nennen. Überschritten wird diese Grenze immer dann, wenn daneben das Markenlogo ab-

gezeigt wird. Das OGH hat sich geäußert damit die Rechtsprechung des EuGH (Rs C-228/03 Gillette/LA-Laboratories vom 17. 3. 2005).

In Österreich treten zahlreiche Chiptuner auf, die Bildmarken von Autokonzernen verwenden. Andere Hersteller könnten Mazda daher folgen und sich zur Wehr setzen. Offen bleibt, welchen Einfluss diese Rechtsprechung auf das „klassische“ Ersatzteilgeschäft und jene Autohändler hat, die mit Herstellerlogos werben, jedoch keine autorisierten Vertragshändler sind. Auch hier könnte ein Verbot der Logoverwendung drohen.

*RA Dr. Clemens Grünzweig, Philipp H. Zumbo, e|n|w|c Rechtsanwälte. c.gruenzweig@enwc.com

Redaktion:
Dr. Eric Frey
eric.frey@derStandard.at

ENTSCHEIDUNG

Fall Falco klärt Gerichtsstand bei Urheberrechtsverträgen

Im Streit zwischen den Falco-Erben und einer Lizenznehmerin in München über Aufnahmen eines Falco-Konzerts hat der Europäische Gerichtshof eine Grundsatzentscheidung über die Gerichtszuständigkeit bei Urheberrechtsverträgen gefällt. Laut EuGH-Urteil C-533/07 vom 23. 4. 2009 („Falco Privatstiftung“) handelt es sich bei solchen Lizenzverträgen nicht um Dienstleistungsverträge. Deshalb gelten die Bestimmungen der EuGVVO, die EU-Verordnung über gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen. Sie besagt, dass grundsätzlich im Wohnsitzstaat der beklagten Partei geklagt werden muss, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Nur bei Dienstleistungen ist die Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Klägers möglich.

„Nunmehr besteht Rechtssicherheit, welcher Gerichtsstand für Ansprüche aus grenzüberschreitenden Urheberverträgen gilt“, sagt Thomas Wallentin von der Wiener

WIR VERTRETEN DIE Creative Industries

Willheim Müller ist eine der führenden Rechtsanwaltskanzleien für Medienunternehmen und die Unterhaltungsindustrie. Die Nutzbarmachung, kommerzielle Verwertung und der Schutz geistigen Eigentums ist für uns Routine, die rechtliche Umsetzung neuer Geschäftsmodelle unsere Stärke. Als österreichische Netzwerkkanzlei der International Entertainment Lawyers Association und von ADLAW International beraten und vertreten wir grenzüberschreitend und haben Zugang zu internationalem Know how.

LEADERS IN
THE FIELD TMT MEDIA
(CHAMBERS EUROPE
GUIDE 2009)



willheim | müller
rechtsanwälte

Immer ein Gewinn*

* Top-Objekt mit Top-
Ausstattung, nur € 4,-!

GEWINN
DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR IHREN PERSÖNLICHEN VORTEIL

Der aktuelle GEWINN-Immobilien-Spiegel:

Was Wohnungen,
Grundstücke
und Häuser
derzeit kosten

- **Aktions:** Lassen Sie den Wert Ihrer Immobilie berechnen und erfahren Sie, wie viel in Ihrer Nachbarschaft Wohnungen und Häuser wert sind
- **Exklusiv:** Österreichweite GEWINN-Übersicht: Die neuesten Preise für Baugründe in allen 2.359 Gemeinden

JETZT
NEU!